

Richtlinie zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis Rosenheim

Stand 15.11.2011

Dem Landkreis Rosenheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 AGSG).

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist in den vergangenen Jahren zunehmend in die fachliche und inhaltliche Diskussion getreten. Gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Schule ist es, die Persönlichkeit von jungen Menschen zu stärken, sie zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft zu befähigen, sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben als Erwachsene vorzubereiten.

Vom Landkreis Rosenheim wird ab dem Haushaltsjahr 2012 die Jugendsozialarbeit an folgenden Schulformen gefördert:

- Berufsschulen,
- Sonderpädagogischen Förderzentren,
- Mittel- und Hauptschulen,
- Grundschulen mit einem Anteil von mindestens 20 % der Schüler mit einem Migrationshintergrund so wie
- Realschulen, sofern aufgrund der Sozialstruktur ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen werden kann.

Rahmenbedingungen für die Förderung sind:

Gegenstand der Förderung

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der JaS im Landkreis Rosenheim wird auf die Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rosenheim vom Juli 2010 (JaS – Profil) verwiesen.

Personelle Ausstattung

Gefördert wird maximal eine Vollzeitstelle an einer Schule, mindestens jedoch eine Teilzeitstelle mit 50 % Zeitanteil einer Vollbeschäftigung. Es dürfen ausschließlich Fachkräfte¹ eingesetzt werden. Wenn Fragen zur Qualifikation bzw. zur Anerkennung von Abschlüssen auftreten, entscheidet das Kreisjugendamt ggf. im Zusammenwirken mit dem Bayerischen Landesjugendamt.

Förderumfang

Eine Vollzeitstelle wird mit € 20.000 pro Jahr gefördert. Wird die JaS - Stelle nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, nach dem Bayerischen Kinder- und Jugendprogramm gefördert, beträgt die Förderung € 16.400 für eine Vollzeitstelle.

Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

¹ Vorrangig Sozialarbeiter mit dem Abschluss Diplom, Bachelor oder Magister; in Einzelfällen können auch Diplompädagogen und Erzieher mit umfangreicher Erfahrung in der Jugendhilfe eingestellt werden.

Die Förderung des Landkreises Rosenheim ist unbefristet und unabhängig von der staatlichen Förderung des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, nach dem Kinder- und Jugendprogramm.

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt jährlich. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres dem Kreisjugendamt Rosenheim vorzulegen.

Für die Fortführung der JaS ist, bei kontinuierlicher Stellenbesetzung (bis zu einer Unterbrechung von 12 Kalendermonaten), kein Folgeantrag erforderlich.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die als Sachaufwandsträger für die jeweilige Schule zuständigen kreisangehörigen Städte, Märkte, Gemeinden oder Schulverbände.

Bedarfsfeststellung

Der Bedarf für JaS wird im Zusammenwirken von Sachaufwandsträger, Schule und Kreisjugendamt Rosenheim festgestellt.

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- Finanzielle Förderung entsprechend dem o.g. Punkt „Förderumfang“;
- fachliche Anbindung der JaS - Fachkraft an den Fachdienst im Kreisjugendamt Rosenheim;
- regelmäßige Dienstbesprechungen im Kreisjugendamt mit den entsprechenden Fachdiensten (Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst und Jugendgerichtshilfe);
- Konzepterstellung und -fortschreibung in Abstimmung mit der Schule und ggf. dem Freien Träger der Jugendhilfe;
- vierwöchige Hospitationen für neue JaS – Fachkräfte im Kreisjugendamt, in den Aufgabenbereichen Sozialer Fachdienst, Jugendgerichtshilfe und Kommunale Jugendarbeit.
- Beratung und Unterstützung bei der Übertragung der Aufgaben von JaS an einen anerkannten, Freien Träger der Jugendhilfe.

Leistungen der kreisangehörigen Gemeinde

- Finanzierung der restlichen Personalkosten für die JaS – Fachkraft;
- Finanzierung des Sach- und Betriebsaufwands;
- Mitwirkung an der Konzepterstellung und -fortschreibung;
- Beteiligung an der Steuerung von JaS (z.B. im Rahmen eines Beirates).

Leistungen der Schule

- Bereitstellung eines geeigneten Büros für die JaS – Fachkraft;
- Mitwirkung an der Konzepterstellung und -fortschreibung;
- regelmäßige Abstimmung zwischen Schulleitung und JaS – Fachkraft;
- Schaffung und Pflege von Kommunikationsstrukturen zwischen Lehrkräften und JaS – Fachkraft;
- Unterstützung der Umsetzung der Ziele von JaS, wie sie im JaS - Profil vom Juli 2010 aufgeführt sind.

Antragstellung und Kooperationsvereinbarung

Die Förderung einer JaS – Fachkraft kann vom Sachaufwandsträger in Abstimmung mit der Schule beim Kreisjugendamt Rosenheim formlos beantragt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen Sachaufwandsträger, Schule, ggfls. Freiem Träger der Jugendhilfe und Kreisjugendamt, die den Einsatz der JaS – Fachkraft nach dieser Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Rosenheim und nach dem JaS – Profil für den Landkreis Rosenheim (Jugendhilfeausschuss im Juli 2010) regelt.

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Landkreises Rosenheim am 07.12.2011 beschlossen.